

Rehmann, Yvonne (2012): „Zu wissen, was man will und selbst zu entscheiden – das sind für Kinder weltbewegende Dinge“. Zur Bedeutung von Verfassungen als demokratisches Instrument in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse einer Evaluation. In: *gilde rundbrief der Gilde Soziale Arbeit – GiSA*. 66. Jg., Heft 1/2012, S. 15-25.

„Zu wissen, was man will und selbst zu entscheiden – das sind für Kinder weltbewegende Dinge“

Zur Bedeutung von Verfassungen als demokratisches Instrument in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse einer Evaluation.

Yvonne Rehmann

Wenn Kinder in einem Staat aufwachsen, der sich als Demokratie versteht, brauchen sie Gelegenheiten, durch die sie demokratische Strukturen und Handlungsweisen kennen lernen können. Mit dem Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“¹ (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011) wird Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen als Grundstein der pädagogischen Arbeit implementiert. Einer der Hauptgedanken ist hierbei die Frage, wie Kinder in Kindertageseinrichtungen Beteiligungsrechte zugesichert werden und wie pädagogische Fachkräfte dafür sorgen können, dass die Jungen und Mädchen von ihren Rechten auch wirklich Gebrauch machen können (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2009, S. 46). Um die Rechte der Kinder strukturell zu verankern, wurde zu diesem Zweck, zunächst in einem Modellprojekt, mit einigen Teams *Kita-Verfassungen* entwickelt. Inzwischen arbeiten bundesweit schätzungsweise über 50 Einrichtungen mit einer Kita-Verfassung. Das Institut für Partizipation und Bildung e.V. in Kiel initiiert, moderiert, berät und begleitet solche Prozesse.

In einer Kita-Verfassung sind die Selbst- und Mitbestimmungsrechte von Kindern in der Kindertageseinrichtung verbindlich festgeschrieben und Gremien und Verfahren benannt, durch die die Kinder ihre Rechte erwirken können. Auch die konkreten Grenzen der Beteiligung der Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften festgelegt (Worüber sollen die Kinder in unserer Einrichtung nicht mitbestimmen?). Welche Auswirkungen eine solche Kita-Verfassung für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen hat, untersuchte ich im Jahr 2010 im Rahmen meiner Master-Thesis an der Fachhochschule Kiel im Studiengang Soziale Arbeit (vgl. Rehmann 2010). Ziel der Untersuchung war es, die formalen und subjektiven Bedeutungen von Verfassungen für den pädagogischen Alltag zu evaluieren und dabei auch die unterschiedlichen Beteiligten (Kinder, pädagogische Fachkräfte und Leitungskräfte²) zu Wort kommen zu lassen.

Der Evaluation liegen sechzehn schriftlich vorliegende Verfassungstexte aus Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein und Hamburg zugrunde sowie mehrere Interviews in einer ausgewählten Einrichtung. Die Verfassungstexte wurden zunächst einer

¹ „Die Kinderstube der Demokratie“ war zunächst im Auftrag des Vereins Kinder Umweltinitiativen KIWI e.V. als ein Landesmodellprojekt in Schleswig-Holstein angelegt (vgl. Hansen/Knauer/Friedrich 2005). Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt wurden vom Institut für Partizipation und Bildung e.V. in den letzten Jahren fortlaufend weiterentwickelt (weitere Informationen zum Institut für Partizipation und Bildung sowie zur „Kinderstube der Demokratie“: www.partizipation-und-bildung.de). Kürzlich ist das ausführliche Handbuch „Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!“ im Verlag das Netz erschienen (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011).

² Die Eltern der Kinder wurden in dieser Evaluation nicht befragt. Im Rahmen einer vorausgegangenen Evaluation zur Einführung von Kita-Verfassungen in Nordrhein-Westfalen durch die Universität Hamburg sind die Sichtweisen von Eltern auf den Prozess mit erfasst worden (vgl. Sturzenhecker/Knauer/Richter/Rehmann 2010; siehe auch 1.2 in diesem Beitrag).

Dokumentenanalyse (vgl. Mayring 2002, S. 46) unterzogen. Weiterhin fanden exemplarisch in der ausgewählten Kindertageseinrichtung *qualitativ ausgerichtete Beobachtungen und Befragungen* statt. Neben einer *teilnehmenden Beobachtung* (vgl. Mayring 2002, S. 47 ff.) wurden fünf Kinder in einem *mediengestützten Kreisgespräch* befragt, bei denen Fotos, die die Kinder selbst aufgenommen hatten, als Gesprächsanreize dienten (vgl. Fuhs 2000, Heinzel 2000, vgl. a. Sturzenhecker/Knauer/Richter/Rehmann 2010). Das dreiköpfige Leitungsteam nahm an einem *problemzentrierten Interview* teil (vgl. Schaffer 2002, S. 114 ff.; Mayring 2002, S. 67). Neun pädagogische Fachkräfte schilderten ihre Perspektive auf den Alltag mit der Verfassung in einer *dialogischen Introspektion*, in der die individuelle Sichtweisen der Fachkräfte auf die Tatsache erhoben wurde, dass ihre tägliche pädagogische Arbeit auf einer Verfassung beruht (vgl. Burkart/Kleining/Witt 2010).

Der vorliegende Beitrag beruht auf einem Vortrag, in dem ich anlässlich des Treffens der Älteren Gilde im Jahr 2010 über meine Untersuchung berichtete. Im Folgenden werden zunächst einige Grundlagen der Arbeit mit einer Kita-Verfassung erläutert (1.). Anschließend werden die empirisch erhobenen Evaluationsergebnisse vorgestellt (2.) und Merkmale benannt, die denn pädagogischen Alltag mit einer Kita-Verfassung kennzeichnen (3.). Die zentralen Erkenntnisse sind abschließend im Fazit zusammen gefasst (4.).

1. ZIEL, ENSTEHUNG UND INHALTE EINER KITA-VERFASSUNG

In diesem Abschnitt wird begründet, weshalb Kindern in Kindertageseinrichtungen ein Recht auf Beteiligung brauchen, in wieweit dies bereits rechtlich verankert ist und wie eine Verfassung entsteht.

1.1 Warum Kinder ein Recht auf Beteiligung brauchen und welche Rechte sie haben

Die Initiatorinnen und Initiatoren der „Kinderstube der Demokratie“ sagen, der „Schlüssel zu Bildung und Demokratie“ liege in der Beteiligung von Kindern an sie betreffenden Entscheidungen, also in der *Partizipation*. (vgl. Hansen/Knauer/Friedrich 2005, S. 8) Unter Partizipation ist zweierlei zu verstehen: Einerseits die Beteiligung von Kindern durch die Fachkräfte –*jemanden* an etwas beteiligen – andererseits die Teilhabe der Kinder selbst an Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen– *sich* an etwas beteiligen. Partizipation geht in diesem Sinne über die bloße Teilnahme hinaus; sie meint vielmehr die *aktive Teilhabe und Mitgestaltung* zum Zwecke der Interessenvertretung und Selbstverwirklichung der Mitglieder in einer Gemeinschaft. Dies erfordert im pädagogischen Kontext, dass Erwachsene ihre Macht mit den Kindern teilen. (Vgl. Schnurr 2005, S. 1330; Hansen/Knauer/Friedrich 2005, S. 10; Spiegel 2007, S. 152; Rehmann 2010, S. 17 ff.) In Form von drei Thesen soll das Recht des Kindes auf Beteiligung begründet werden, wenngleich dies hier nur verkürzt geschehen kann.

1. Partizipation unterstützt Bildungsprozesse. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen. Wenn davon ausgegangen wird, dass Bildung immer Selbstbildung (vgl. Schäfer 2005), also die Aneignungstätigkeit des Subjekts ist, wird deutlich, warum Partizipation im Rahmen der Kinderstube der Demokratie auch als Schlüssel zu Bildung bezeichnet wird: Vor allem dann, wenn die Interessen und Themen der Kinder berücksichtigt werden, bieten sich Anknüpfungspunkte für eigene Bildungsprozesse, die bedeutungsvoll in das eigene Selbst- und Weltbild integriert werden können und nicht lose und unverbunden für sich bleiben (vgl. zum Bildungsbegriff in Kindertageseinrichtungen auch Laewen/Andres 2002). Anders ausgedrückt, einem Bild von Gerd E. Schäfer folgend: Kinder werden nicht da abgeholt wo sie „stehen“ (um sie dann ganz woanders hin oder auf den „richtigen“ Weg oder gar in die Irre zu führen), sondern auf *ihrem* Weg in den ihnen eigenen Bildungsprozessen

begleitet: „Das Kind befindet sich weder an einer Haltestelle noch wird es dann irgendwo hin gebracht.“ (Schäfer 2005, S. 13) Um die Themen der Kinder zu erfahren und nicht über ihre Köpfe hinweg zu handeln, müssen sie beteiligt werden.

2. Wie lernt man Demokratie? Durch Demokratie! Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, und damit auch Kindertageseinrichtungen, sollen dazu beitragen, dass Kinder sich zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz) entwickeln können. Dafür müssen sie lernen, ihre eigenen Interessen zu erkennen und zu vertreten, darüber in der Gemeinschaft zu verhandeln und Entscheidungen für sich und mit anderen zu treffen. Kinder brauchen daher schon früh ein verbindliches Recht auf Beteiligung. Umso mehr, weil sie in pädagogischen Kontexten sonst ausschließlich der Macht der Erwachsenen ausgeliefert sind; denn Kinder sind je jünger desto mehr von Erwachsenen abhängig, d.h. auf ihre Sorge, Erziehung und Unterstützung angewiesen. (Vgl. Hansen 2005) Die Fähigkeit zur Beteiligung muss Kindern also trotz der Annahme zugestanden werden, dass sie die Mündigkeit, zu der man sie erziehen will, eigentlich noch nicht erlangt haben können. Knauer und Sturzenhecker nennen dies „kontrafaktische Unterstellung von Mündigkeit“ (Knauer/Sturzenhecker 2010). Oskar Negt sagt: „Demokratie ist die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss – immer wieder, tagtäglich und bis ins hohe Alter hinein.“ (Negt 2011, S. 13) Demokratiebildung wird also durch die Erfahrung von Partizipation besonders unterstützt, weil durch sie Demokratie subjektiv und konkret erlebbar wird.

3. Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Partizipation ist ein Grundelement der Demokratie (vgl. Pfaffenberger 2007, S. 693). Folglich sollte ein Staat, der sich als Demokratie versteht, auch seine öffentliche Erziehung durchweg demokratisch gestalten. Das Recht des Kindes auf Beteiligung ist unter anderem wie folgt verankert:

- Laut Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf freie Meinungsäußerung. Ihre Meinung soll in allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen Berücksichtigung finden.
- Laut § 8 SGB VIII sollen Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden.
- Laut § 22 SGB VIII soll sich die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten an ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen orientieren.
- In Schleswig-Holstein *müssen* die Interessen von Kindern sogar Berücksichtigung finden, es sind angemessene Beteiligungsverfahren zu entwickeln und es besteht eine Nachweispflicht, wenn Kinder von öffentlichen Maßnahmen betroffen sind. So sieht es § 47 f. der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein vor.

Kinder an sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, ist also gesetzlich gefordert. Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Rechte in pädagogischen Institutionen im Alltag zum Tragen kommen können³. Kita-Verfassungen sind ein Instrument, mit denen Kinderrechte strukturell und verbindlich verankert werden und mit dem pädagogische Einrichtungen sich dem Ziel einer demokratischen Kultur annähern können.

1.2 Wie eine Verfassung entsteht

³ Wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland konkret umgesetzt werden soll, hat inzwischen der Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Auftrag der Bundesregierung umfassend erarbeitet und in Form von allgemeinen Qualitätsstandards veröffentlicht (vgl. BMFSFJ 2010). Die Konkretisierung der Qualitätsstandards für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen beruht auf dem Konzept „Kinderstube der Demokratie“ (vgl. ebd. S. 15).

Die Verfassung ist das oberste Gesetz eines Staates. Sie beinhaltet die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und regelt deren Beteiligung an staatlichen Belangen. Übertragen auf Kindertageseinrichtungen stellt das „Volk“ der Kinder die Bürgerinnen und Bürger, denen mit Hilfe einer Kita-Verfassung *Grundrechte* zugesichert werden, um auf die Abläufe in der Kindertageseinrichtung Einfluss nehmen zu können. Darüber hinaus sind in der Verfassung *Gremien und Verfahren* beschrieben, die zur Umsetzung der Rechte beitragen sollen. (Vgl. Schnurr 2005, S. 1330; vgl. Schubert/Klein 2001, S. 301 f.) Anders als in einem Staat, in dem das Volk durch eine Revolution seine Rechte gegen die Herrschenden durchsetzen könnte, sind Kinder in Kindertageseinrichtungen jedoch darauf angewiesen, dass die (mächtigen) Erwachsenen ihnen diese Rechte einräumen, erlebbar machen und sie bei ihrer Inanspruchnahme methodisch unterstützen, ihnen also selbst Macht zuteil werden lassen. (vgl. zum Thema Macht auch Hansen 2005; Hansen/Knauer 2010; Knauer/Hansen/Sturzenhecker 2011; S. 30 ff.)

Damit eine Kita-Verfassung entstehen kann, führt das Institut für Partizipation und Bildung Fortbildungen durch, die als „Verfassungsgebende Versammlung“ (vgl. dazu ausführlich Hansen 2005) konzipiert sind und immer mit dem gesamten Kita-Team stattfinden. Nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Grundlagen von Partizipation legen die Teams gemeinsam fest, über welche Bereiche des Lebens in der Kindertageseinrichtung, also über welche *Themen*, die Kinder künftig mitbestimmen dürfen und welche weiterhin ausgenommen bleiben. Es werden dann konsensual Rechte formuliert und in Paragraphen gegossen. Die Rechte der Kinder werden in jedem Team individuell festgelegt, damit alle Teammitglieder diese später mittragen können. Im zweiten Schritt wird dann über die *Verfassungsorgane*, also die Gremien, beraten, mittels derer die Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. Sowohl offene Beteiligungsformen (z.B. Vollversammlung, Gruppenkonferenzen), in denen die Beteiligung freiwillig ist, als auch repräsentative Formen (z.B. die Kinder wählen in den Gruppenkonferenzen Delegierte, die ihre Gruppe dann in einem Kinderparlament vertreten) sind denkbar. Die Verfassungsorgane, ihre Befugnisse, der Turnus in dem sie zusammentreten sowie ihre Zusammensetzung und ihre Abläufe werden in den Teams individuell verhandelt. Später wird der Verfassungstext in einer sog. „Zweiten Lesung“ überarbeitet, von den Teammitgliedern mit ihrer Unterschrift anerkannt und den Eltern vorgestellt.

Eine fertige Kita-Verfassung ist dann in der Regel wie folgt aufgebaut (Abweichungen sind individuell möglich, der Aufbau richtet sich nach den Erfordernissen und Entscheidungen in der jeweiligen Einrichtung):

- In der *Präambel* sind der Zeitpunkt der Verfassungsgebenden Versammlung festgehalten sowie die generelle **Anerkennung von Grundrechten** der Kinder durch das Kita-Team
- In *Abschnitt 1* sind die **Verfassungsorgane** benannt.
- In *Abschnitt 2* sind die **Zuständigkeitsbereiche**, d.h. die Themen über die die Kinder selbst bestimmen oder mitbestimmen dürfen verankert, außerdem inwieweit diese Rechte eingeschränkt sind und worüber sie in der Einrichtung definitiv nicht selbst- bzw. mitbestimmen dürfen.
- In *Abschnitt 3* sind der **Geltungsbereich** und das **Inkrafttreten** der Verfassung geregelt.
- In *Abschnitt 4* sind, sofern vorhanden, **Übergangsbestimmungen** festgehalten.

Wenn Teams nun eine solche Kita-Verfassung entwickeln und implementieren, hat dies entscheidende Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag. Eine im Jahr 2009 durchgeführte erste Evaluation des Prozesses der Einführung einer Kita-Verfassung in zwei Kindertageseinrichtungen in Detmold/Nordrhein-Westfalen zeichnet diese Veränderungen nach (vgl. Sturzenhecker/Knauer/Richter/Rehmann 2010). Sie konnte zeigen, dass die Kinder

in der Lage sind, die Gremien und Verfahren in der Kita für ihre Interessen zu nutzen. Über die demokratiebezogenen Bildung hinaus erweiterten die Kinder durch die Möglichkeit zur Partizipation auch ihre personellen und sozialen Fähigkeiten. Bei den Fachkräften hatte die Verfassungseinführung eine Haltungsänderung zur Folge, die sich unter anderem in einer wertschätzenden, dialogischen Gesprächskultur und einem stark ressourcenorientierten Kindbild ausdrückt. Auch bei den Eltern konnten Bildungsprozesse beobachtet werden; diese setzen jedoch notwendiger Weise Transparenz von Seiten der Fachkräfte über Ziele und Formen von Partizipation mittels einer Verfassung voraus. (Vgl. ebd. S. 110 ff.; vgl. auch Knauer/Rehmann 2011)

Der vorliegende Artikel geht nun auf die Evaluation von 16 Verfassungstexten und die exemplarische Befragung in einer nach einer Verfassung arbeitenden Einrichtung ein (vgl. Rehmann 2010). Forschungsleitend war die Frage, welche Bedeutung Kita-Verfassungen für den pädagogischen Alltag haben, wobei „Alltag“ als „die Praxis des Verstehens und Handelns in der jeweiligen Lebenswirklichkeit“ (ebd. S. 100) verstanden wird, also das subjektiv Wahrgenommene, Gedeutete und mit Bedeutung versehene, welches in Lebenspraxis, in Denken und Verhalten gründet. (Vgl. zum Alltagsbegriff auch Grundwald/Thiersch 2004, S. 17 f.)

2. AUSWIRKUNGEN EINER KITA-VERFASSUNG AUF DEN PÄDAGOGISCHEN ALLTAG

Bevor die subjektiven Alltagskonstruktionen der Kinder, der pädagogischen Fachkräfte und des Leitungsteams exemplarisch vorgestellt werden, soll ein Überblick über die Inhalte der 16 ausgewerteten Verfassungstexte erfolgen (vgl. für das Folgende Rehmann 2010, S. 119-144).

2.1 Kinderrechte schwarz auf weiß: Was steht in den Kita-Verfassungen?

Die Evaluation konnte aufzeigen, dass die Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Bereiche, die vom Einfluss der Kinder ausgenommen sind, sehr individuell von den Teams festgelegt wurden, und dass die Einrichtungen mit unterschiedlichen Gremien arbeiten. Das weist darauf hin, dass Demokratie – auch in Kindertageseinrichtungen – nicht von oben verordnet werden darf, sondern dass es konkreter Überlegungen und Aushandlungsprozesse vor Ort bedarf. Gelebte Demokratie – nicht nur für Kindern – ist nie abstrakt und allgemein, sondern immer konkret orts- und situationsbezogen.

Ein Großteil der Einrichtungen arbeitet mit *Gruppenkonferenzen*, in der die Kinder einer (Bezugs-)Gruppe ihre Interessen einbringen und/oder über Belange der Gruppe abstimmen können. Die Teilnahme ist für die Kinder in machen Einrichtungen freiwillig, in anderen verpflichtend. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen arbeitet zudem mit *Vollversammlungen*, zu denen alle Kinder der Einrichtung kommen und ihre Themen einbringen dürfen; ein gleichgroßer Anteil hat *Kinderparlamente* eingesetzt, die nach dem Delegiertenprinzip über Belange der Einrichtungen beraten und/oder entscheiden. Die Hälfte der Einrichtungen hat außerdem in ihren Verfassungen festgeschrieben, dass bei Bedarf für die Bearbeitung besonderer Themen *Ausschüsse* eingesetzt werden können.

Welche Themen werden nun in den Verfassungen behandelt, d.h. welche Rechte haben die Kinder und wo sind deren Grenzen festgelegt? In den Verfassungen sind jeweils drei Formen von Regelungen enthalten: Selbstbestimmungsrechte, Mitbestimmungsrechte und Regelungen über Bereiche, über die die Kinder nicht selbst- oder mitbestimmen dürfen.

Die **Selbstbestimmungsrechte** beziehen sich auf körperliche Bedürfnisse (z.B. essen, schlafen, körperliche Nähe), Selbstverwirklichung (z.B. den eigenen Interessen, Spielideen und Tätigkeiten nachgehen dürfen), emotionale Bedürfnisse (z.B. Beziehungen und Freundschaften aufbauen) sowie die Übernahme von Verantwortung für andere (z.B. ein Amt übernehmen). Die Selbstbestimmungsrechte zielen stets auf die *Autonomie* des Kindes ab.

Ein Beispiel: Zu den Selbstbestimmungsrechten kann in einer Verfassung stehen „Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob, was, mit wem und wie viel sie essen.“ – d.h.: den Kindern wird zugetraut, dass sie ein Gefühl für „hungrig“ und „satt“ haben und dass sie wissen, was ihnen schmeckt und was nicht. Diese Regelung verbietet den Fachkräften folglich, Kinder dazu zu zwingen, etwas zu probieren, das sie nicht essen wollen oder vorzuschreiben, dass sie ihren Teller leer essen müssen.

Mitbestimmungsrechte erlauben es den Kindern ausdrücklich, über bestimmte Dinge mit zu entscheiden, die die *Gestaltung des Alltags* anbelangen. Dies sind insbesondere das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens mit zu entscheiden, Inhalte und Form von Angeboten, Projekten, Ausflügen oder Festen mitzugestalten, gemeinsam mit den Fachkräften über die Nutzung von Räumen und Material zu verfügen oder auch Anschaffungen - meist im Rahmen eines bestimmten Budgets - zu tätigen.

Ein Beispiel: Eine mögliche Formulierung eines Mitbestimmungsrechtes wäre „Die Kinder bestimmen mit über die Gestaltung der Räumlichkeiten. Davon sind ausgenommen das Büro, die Küche, der Personalraum sowie feste Einbauten.“ In diesem Fall sind die Kinder ausdrücklich berechtigt, nicht nur ihre Wünsche quasi als Bittsteller zu äußern, sondern sie erhalten das ausdrückliche Recht, sich an der Raumgestaltung zu beteiligen und von den Fachkräften mit ihren Ideen erst genommen und tatsächlich beteiligt zu werden. Wenn z.B. eine neue Wandfarbe ausgesucht werden soll oder wenn die Kinder mit der Aufstellung der Möbel oder den Bildern an den Wänden nicht einverstanden sind, können sie darauf Einfluss nehmen. Die Fachkräfte haben sich damit verpflichtet, über die Raumgestaltung nicht allein, sondern mit den Kindern gemeinsam zu entscheiden. Meist haben sich die Fachkräfte dann einschränkend darauf geeinigt, dass die Kinder bei der Gestaltung des Büros oder der Hauswirtschaftsräume nicht mitreden sollen.

Selbst- und Mitbestimmungsrechte können somit Fragen des täglichen Miteinanders treffen, aber auch organisatorische Rahmenbedingungen. In bestimmten Bereichen behalten sich die Fachkräfte vor, Entscheidungen ohne die Kinder zu treffen oder ihre Rechte zu begrenzen, wenn es zum Beispiel darum geht, die Zeiten für das Mittagessen festzulegen (auf eine bestimmte Uhrzeit oder einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dem die Kinder selbst entscheiden können, wann sie zu Tisch gehen).

Es bestehen in den Verfassungen entsprechend auch Regelungen über **Bereiche, über die die Kinder nicht selbst- oder mitentscheiden dürfen**: Was sollen die Kinder in der Einrichtung auf keinen Fall tun, worauf sollen sie keinen Einfluss haben? Vom Einfluss der Kinder ausgenommen sind in der Regel grundsätzlich Bereiche, in denen das Wohl der Kinder existenziell gefährdet sein könnte. Dies ist auch notwendig, damit die Fachkräfte ihren *Betreuungs- und Schutzauftrag* erfüllen können, den sie gegenüber den Kindern in der Einrichtung haben. Darüber hinaus sind hier aber auch *Wertvorstellungen* des Teams verankert oder Ge- und Verbote, die den Fachkräften persönlich bzw. pädagogisch wichtig sind.

Ein Beispiel: In einer Verfassung kann stehen „Die Fachkräfte legen die Tischkultur fest“ oder: „Die Kinder sollen nicht mitbestimmen über Personalentscheidungen“. Diese Regelungen können für diese Einrichtung absolut gelten, es ist aber auch möglich, dass die Kinder ein Anhörungsrecht eingeräumt bekommen: „Die Kinder sollen Gelegenheit haben, bei der Einstellung von PraktikantInnen und Fachkräften ihre Meinung mitzuteilen.“. Die Verfassungen formulieren jedoch in der Regel absolut, dass die Kinder auf keinen Fall selbst- oder mitbestimmen, wenn nach Ansicht der Fachkräfte Gefahr für Leib und Seele besteht; oder aber bestehende Selbst- und Mitbestimmungsrechte dürfen dann von den Fachkräften laut Verfassung eingeschränkt werden.

Die Kita-Teams haben in ihren Verfassungen jeweils sehr differenziert Rechte und deren Grenzen festgesetzt. Sie haben Gremien und Verfahren beschrieben, mittels derer vor allem die Mitbestimmungsrechte der Kinder umgesetzt werden können. Die Selbstbestimmungsrechte stellen vor allem Anforderungen an eine bewusste und dialogische Haltung im Alltag, um die Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die Mitbestimmungsrechte werden in der Gemeinschaft realisiert; sich eine Meinung zu bilden, diese zu vertreten und schließlich in einem Entscheidungsprozess konsensual oder durch Mehrheitsentscheid zu einem Ergebnis zu kommen ist hier von zentraler Bedeutung. Die Bereiche, über die die Kinder nicht mitentscheiden dürfen, dienen unter anderem ihrem Schutz, legen den Rahmen für organisatorische und zeitliche Abläufe fest, beziehen sich auf gesellschaftliche Normen und Werte oder auf Rechte anderer. Zwei besondere Formen der Kita-Gesetzgebung stellen *Vorbehaltsrechte* der Fachkräfte dar, mit denen sie sich die Entscheidungsmacht im Zweifelsfall sichern können, sowie *Anhörungsrechte* der Kinder, was bedeutet, dass die Fachkräfte sich verpflichten, die Kinder nach ihrer Meinung zu fragen und sie diese berücksichtigen wollen aber nicht zwingend an das Votum der Kinder gebunden sind.

Den Kindern werden also durch die Verfassung verbindliche Rechte in unterschiedlichen Bereichen des Kita-Alltags zugestanden bzw. es wird genau geregelt, worüber sie nicht mitentscheiden sollen. Das bedeutet, dass willkürliche pädagogische Entscheidungen gegenüber den Kindern reduziert werden (vgl. a. Hansen 2005), weil ein allgemein gültiger Rechtsanspruch besteht. Gleichzeitig gibt es aber auch Rechte bzw. Einschränkungen von Rechten, die für bestimmte Gruppen gelten, wie zum Beispiel Krippenkinder, Hortkinder oder Kinder mit besonderem Förderbedarf. Die Fachkräfte werden durch die Verfassung aber nicht aus ihrer pädagogischen Funktion entlassen oder gar „entmachtet“, in Gegenteil: Sie sind aufgerufen, ihr Handeln an der Verfassung auszurichten und Begrenzungen der kindlicher Aktivitäten genau abzuwägen.

2.2 Zur Bedeutung der Verfassungen aus Sicht der beteiligten Kinder und Erwachsenen im pädagogischen Alltag

Wenn von (pädagogischem) „Alltag“ die Rede ist im Sinne der Lebensweltorientierung die Praxis der Lebenswirklichkeit gemeint, das subjektiv Wahrgenommene, Erlebte und gedeutete, das Gegebene, das Mögliche aber auch darin enthaltene Widersprüchlichkeiten gemeint (vgl. Grunwald/Thiersch 2004, S. 17 f.). Die Deutungen und Sinnkonstruktionen der beteiligten Kinder und Erwachsenen können ausgehend von dem Interviewmaterial folgendermaßen interpretiert werden (vgl. für das Folgende Rehmann 2010, S. 145-170):

Die **Kinder** erleben den Verfassungsalltag wie folgt:

- Sie verstehen die Möglichkeiten zur Abstimmung, aber auch geltende Regeln als Teil der Kultur der Kindertageseinrichtung.
- Sie können diese nicht nur wiedergeben sondern setzen diese auch in Handlungspraxis um und machen sie für sich nutzbar.
- Sie verfügen selbstbewusst und selbstverständlich über ihre Selbstbestimmungsrechte, am wichtigsten ist ihnen dies in Bezug auf ihr Spiel.
- Sie denken bewusst darüber nach, wer aus einer bestimmten Position heraus Entscheidungsbefugnisse über andere hat: Auf die Frage, wer sich die Regeln der Kita ausgedacht hat, sagen die Kinder zunächst, „Die Erzieher!“, ergänzen dann aber „Auch die Kinder!“. Daran schließt sich ein Gespräch darüber an, dass es in der

Einrichtung aber auch eine Chefin gibt (die Einrichtungsleitung), bei den Kindern aber niemand „Chef“ ist. Das Generationenverhältnis bleibt bestehen.

- Deutlich wird im Interview auch, dass die Kinder sich selbst als Teil der Gemeinschaft ansehen: Sie sprechen nicht von sich selbst und „den anderen“, sondern von „Ich“ und „Wir“.

Die **pädagogischen Fachkräfte** erleben die Arbeit mit einer Kita-Verfassung wie folgt:

- Die Arbeit auf Grundlage einer Kita-Verfassung wird als etwas Besonderes erlebt, insbesondere im Vergleich zu anderen Arbeitsverhältnissen, in denen sie vorher beschäftigt waren.
- Die pädagogische Arbeit auf der Grundlage einer Verfassung erfordert einen kontinuierlichen Dialog im Team: „Man überprüft es, dann revidiert man was, dann geht es wieder vorwärts und dann macht man vielleicht auch wieder einen Schritt zurück. (...) ich glaube, das ist ein immerwährender, lebendiger Prozess, den man einfach die ganze Zeit, in der man hier arbeitet (...) mitgestaltet.“ sagt eine der Fachkräfte.
- Das Team erlebt die Kinder als selbstbewusste Träger ihrer Rechte und erachtet dies als wichtig, insbesondere was die Selbstständigkeit der Kinder anbelangt. Dass sie sich beispielsweise frei in der Einrichtung bewegen dürfen, zu entscheiden wo man was spielt oder die eigenen Interessen zu kennen, seien für die Erwachsenen oft „Kleinigkeiten, aber für die Kinder sind das einfach weltbewegende Dinge, die ihr ganzes momentanes Leben (...) beeinflussen.“, so eine Erzieherin.
- Anfängliche Zweifel über die Umsetzung der Kinderrechte im Alltag haben sich durch den Mut, es auszuprobieren und damit einhergehende positive Erfahrungen aufgelöst.
- Besonders die Verbindlichkeit wird als bedeutsam hervorgehoben, dennoch sind die Regelungen nicht starr sondern müssen in Bezug auf ihre konkrete Anwendung im Alltag immer wieder vergegenwärtigt, miteinander verhandelt und neu ausgelegt werden.

Die **Leitungskräfte** heben ebenso wie die Fachkräfte den Aspekt der Verbindlichkeit hervor:

- Nicht nur im Team und in der Interaktion mit den Kindern, sondern auch im Umgang mit Müttern und Vätern schaffe die Verfassung Klarheit und Transparenz. Dafür ist es notwendig, dem Team Zeit zu geben einen Konsens zu finden, den alle mittragen können. Offene Diskussionen sind wichtig, um später eine Einigung zu erzielen, die alle umsetzen wollen und auch nach außen vertreten können.
- Eine große Veränderung hat aus Sicht der Leitung das Kindbild erfahren, welches die Fachkräfte durch die Verfassungseinführung (weiter-)entwickelt haben: Die Kinder werden als Experten für ihre persönlichen Belange anerkannt und nicht selten kommt es vor, dass die Fachkräfte einfach die Kinder fragen, wenn sie nicht weiter wissen, um mit ihnen gemeinsam nach einer Lösung für ein Problem zu suchen.
- Das veränderte Kindbild wirkt sich darüber hinaus insofern auf das pädagogische Handeln im Alltag aus, dass mehr Dialog und Diskussion zugelassen und unterstützt werden.
- Die Leitungskraft nimmt in der Umsetzung der Verfassung eine unterstützenden Rolle ein, die vergleichbar ist mit der Rolle der Fachkräfte gegenüber den Kindern: Sie muss Raum schaffen, in dem offene und kontroverse Diskussionen möglich sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren eigenen Bildungsprozessen begleiten, ohne das Ziel von vornherein vorzugeben. Somit ist es auch ihre wichtigste Aufgabe Partizipation, diesmal im Team, zu ermöglichen.
- Die Verfassung wird somit nicht nur zu einem pädagogischen Instrument, sondern auch zu einem Instrument der Teamentwicklung.

Neben den von den befragte Kindern und Erwachsenen genannten Aspekten zum pädagogischen Alltag mit einer Kita-Verfassung wurde in der teilnehmenden Beobachtung die Bedeutung einer orientierenden Raum- und bewussten Materialgestaltung deutlich. Beides kann zur Selbstständigkeit der Kinder beitragen, wenn es gut durchdacht ist. Die Kinder wurden zudem in der Einrichtung aufmerksam durch die Fachkräfte begleitet, d.h. dass eine minimale Unterstützung die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte förderte, wohingegen eine gut gemeinte aber abrupte Intervention sie vielleicht eher von ihrem eigenen Vorhaben abgebracht hätte. Ein respektvoller und dialogischer Umgang, der nicht vorgibt sondern begleitet, stellt dafür die Grundlage dar.

3. MERKMALE DES PÄDAGOGISCHEN ALLTAGS MIT EINER KITA-VERFASSUNG

Auf der Basis der Dokumentenanalyse, der Interviews und der Teilnehmenden Beobachtung können drei Merkmale des pädagogischen Alltags mit einer Verfassung beschrieben werden (vgl. für das Folgende Rehmann 2010, S. 170-174):

1. Das pädagogische Handeln in der Einrichtung unterliegt durch die Kita-Verfassung einer hohen **Verbindlichkeit**. Die Verfassung dient als Rechtsgrundlage für alle, sie gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen und schafft Transparenz über die Strukturen der Einrichtung (Gremien und Verfahren) sowie über die Bereiche, in denen die Kinder selbst- oder mitbestimmen dürfen bzw. keine Einflussmöglichkeiten haben. Sie begrenzt damit zunächst deutlich die freie Entscheidungsmacht der Fachkräfte, lässt aber auch Spielräume offen, in denen die Kinder zwar angehört werden sollen, bei denen aber die letztendliche Entscheidung bei den Fachkräften verbleibt. Einerseits sichert das den Fachkräften die Möglichkeit, pädagogisch zu intervenieren, andererseits bleibt dadurch manchmal aber auch unklar, ob nicht auch „Schlupflöcher“ für die Erwachsenen entstehen können, die eigentlich nicht gewollt sind. Grundlegend wichtig ist daher, dass das Team die Regelungen in der Verfassung konsensual aushandelt und jede/r einzelne bereit ist, sich danach zu richten. Die Verbindlichkeit entsteht also weniger über das Dokument der Verfassung an sich als durch die Bereitschaft und die Überzeugung jeden einzelnen Teammitgliedes, den Kindern zu diesen konkreten Rechten verhelfen zu wollen (wenngleich es einen deutlichen Unterschied macht, ob man sich nur mündlich auf etwas einigt, oder ob man diese Vereinbarung auch schriftlich festhält).

2. Der pädagogische Alltag mit einer Verfassung zeichnet sich weiterhin durch ein besonderes Verhältnis zwischen Individuum (Ich) und Gesellschaft (Wir) aus, welches mit **„Ich“ und Wir“ im Dialog** überschrieben werden kann. Jede/r einzelne nimmt sich im Idealfall als Teil der Gruppe wahr, an deren Entwicklung und Entscheidungen er bzw. sie persönlich beteiligt ist. Miteinander zu sprechen, die eigenen Interessen und auch die der anderen wahrzunehmen sowie diese dann zu vertreten ist dafür die entscheidende Voraussetzung. Wenn die Interessen einzelner (Personen oder Personengruppen) berücksichtigt werden sollen, erfordert dies Aushandlungsprozesse, in denen Meinungen und Lösungsvorschläge zunächst abgewogen werden, bevor abschließend darüber entschieden wird.

3. Schließlich beruht der pädagogische Alltag mit einer Kita-Verfassung auf **Prozesshaftigkeit**. Dies bedeutet, dass die Gestaltung des Zusammenlebens in der Kita tendenziell als ergebnisoffen und nicht als vorbestimmt wahrgenommen wird: Entscheidungen entstehen im gemeinsamen Tun und sind dadurch nachvollziehbar. Die Kinder erleben, wie es ist, auf eine Entscheidung Einfluss nehmen zu können. Sowohl Kinder

als auch Erwachsene blicken nicht nur auf das Ergebnis, sondern immer auch auf den Entstehungsprozess, wobei für die Kinder ein zufrieden stellendes Ergebnis im Vordergrund zu stehen scheint, bei den Erwachsenen hingegen die Abläufe (Meinungsbildung, Diskussion, Abstimmung, Planung der Umsetzung) als nützliche Bildungsgelegenheiten ebenso von Bedeutung sind oder vielleicht sogar im Vordergrund stehen.

4. FAZIT

In diesem Beitrag wurden die Ergebnisse einer Evaluation zusammengefasst, die darauf abstellte herauszufinden, wie sich der pädagogische Alltag in einer Kindertageseinrichtung darstellt, in der Kindern verfassungsmäßig eigene Rechte zugesichert werden.

Obwohl die Kinder durch die Verfassung keineswegs mit den Erwachsenen gleichgestellt werden, erhalten sie in bestimmten Bereichen für sie bedeutsame Selbst- und Mitbestimmungsrechte, die sie darin unterstützen, ihren Aufenthalt in der Kita nach eigenen Interessen und Ideen (mit-) zu gestalten und sich als selbstwirksam zu erfahren. Damit die Fachkräfte die Rechte der Kinder ernst nehmen und zulassen, dass die Jungen und Mädchen tatsächlich davon Gebrauch machen können (schließlich bleiben die Fachkräfte in ihrer Erziehungsfunktion letztendlich allmächtig, so lange sie nicht freiwillig einen Teil ihrer Macht abgeben; vgl. Hansen 2005) bedarf es auch im Team eines partizipativen Ansatzes, der die persönlichen und pädagogischen Ansichten aller einbezieht. Wenn dies gelingt, verändert die Verfassung nicht nur das Konzept der Einrichtung sondern mit ihm das Bild vom Kind als individuell und sozial kompetenter Gestalter seines Lebens.

Die verbindliche Anerkennung der Rechte schafft die Voraussetzung für deren Anwendung – was nicht bedeutet, dass kontroverse Diskussionen nun nicht mehr geführt werden müssen, im Gegenteil: Die Bereitschaft, sich auf den Dialog einzulassen ist sogar notwendig um individuelle wie kollektive Interessenlagen, gegeneinander abzuwägen. Neben der Rolle des Kindes verändert sich damit auch die Rolle des Erwachsenen. Zwar ist es zunächst ihre Aufgabe Demokratie *für* Kinder zu ermöglichen, vor allem geht es dann aber auch darum, Demokratie *mit* ihnen zu leben.

Schlussbemerkung

Janusz Korczak schrieb einst: „Eine Versammlung soll sachlich sein, die Bemerkungen der Kinder müssen aufmerksam und redlich angehört werden – keine falschen Töne und kein Druck – die Entscheidung muss bis zu dem Augenblick offen bleiben, in dem der Erzieher den Plan seines Vorgehens ausarbeitet.“ (Korczak 2008, S. 302; verfasst ca. 1914-16) Die hier vorgestellte Evaluation legt nahe, dass diese bald 100 Jahre alte Forderung nicht nur, aber natürlich auch, auf formalisierte Beteiligungsformen wie Kinderparlament oder Gruppenkonferenz anzuwenden ist, vor allem aber im alltäglichen Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen relevant wird. Ein Kinderparlament allein macht noch keine Demokratie, wenn gleich es ein wichtiges Element darin ist. Ohne den Dialog und die verbindliche Einigung über Kinderrechte können Beteiligungsgremien nicht mehr und nicht weniger als eine punktuell-partizipative Ausnahme in einem erwachsenenzentrierten Alltag bleiben. Kinderrechte, in einer Verfassung verankert, sind eine gute Grundlage für verbindliche Beteiligung. Was sie zur Folge haben, wird aber erst erlebbar im täglichen Miteinander. Eine demokratische Kultur kann entstehen. Der Ansatz „Die Kinderstube der Demokratie“ nach dem in Kindertagesstätten Verfassungen erarbeitet werden scheint ein wichtiger Impuls für eine demokratie- und bildungsorientierte pädagogische Praxis zu sein. Obwohl die Kinder im

Mittelpunkt stehen, betreffen die Auswirkungen auch sehr deutlich die Demokratie- und Bildungserfahrungen der Erwachsenen.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2010): Für ein Kindgerechtes Deutschland. Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Bundesregierung: Berlin.

Burkart, Thomas; **Kleining**, Gerhard; **Witt**, Harald (2010): Dialogische Introspektion. Ein gruppengestütztes Verfahren zur Erforschung des Erlebens. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

Fuhs, Burkhard (2000): Qualitative Interviews mit Kindern. In: Heinzl, Friederike (Hrsg.): Methoden der Kindheitsforschung. Ein Überblick über Forschungszugänge zur kindlichen Perspektive. Juventa Verlag: Weinheim und München, S. 87-103.

Grunwald, Klaus; **Thiersch**, Hans (2004): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Juventa Verlag: Weinheim und Basel.

Hansen, Rüdiger; **Knauer**, Raingard; **Friedrich**, Bianca (2005): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. Hrsg.: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie: Kiel.

Hansen, Rüdiger (2005): Die Verfassunggebende Versammlung in der Kindertageseinrichtung. In: KiTa spezial 3/2005. [Verfügbar im Internet unter www.partizipation-und-bildung.de]

Hansen, Rüdiger; **Knauer**, Raingard; **Sturzenhecker**, Benedikt (2009): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In: TPS (Theorie und Praxis der Sozialpädagogik) Ausg. 2/2009. S. 46-50. [Verfügbar im Internet unter www.partizipation-und-bildung.de]

Hansen, Rüdiger; **Knauer**, Raingard; **Sturzenhecker**, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz: Weimar, Berlin.

Heinzel, Friederike (2000): Kinder in Gruppendiskussionen und Kreisgesprächen. In: Heinzl, Friederike (Hrsg.): Methoden der Kindheitsforschung. Ein Überblick über Forschungszugänge zur kindlichen Perspektive. Juventa Verlag: Weinheim und München, S. 117-130.

Knauer, Raingard; **Sturzenhecker**, Benedikt (2010): Keine Erziehung ohne Bildung – oder: Warum Jugendhilfe Bildung und Erziehung gestalten muss. (Manuskript)

Knauer, Raingard; **Rehmann**, Yvonne (2011): „Jedes Thema wird jetzt von den Kindern ausgesucht!“ Wie Kinder, Fachkräfte und Eltern die Einführung einer Kita-Verfassung erleben. In: TPS (Theorie und Praxis der Sozialpädagogik) Ausg. 1/2011. S. 46-50.

Korczak, Janusz (2008): Wie man ein Kind lieben soll. 14. Aufl. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. 5. Aufl. Beltz Verlag: Weinheim und Basel.

Negt, Oskar (2011): Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. 2. Aufl. Steidl Verlag: Göttingen.

Pfaffenberger, Hans (2007): Partizipation. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden. S. 693 f.

Rehmann, Yvonne (2010): Partizipation in Kindertageseinrichtungen: Zur Bedeutung von Verfassungen für den pädagogischen Alltag. Eine Evaluation. Master-Thesis. Zentralbibliothek der Fachhochschule Kiel.

Schäfer, Gerd. E. (Hrsg.) (2005): Bildung beginnt mit der Geburt. Ein offener Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. 2. Aufl. Beltz-Verlag: Weinheim und Basel.

Schaffer, Hanne (2002): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. Lambertus-Verlag: Freiburg im Breisgau.

Schnurr, Stefan (2010): Partizipation. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit / Sozialpädagogik.. 3. Aufl. Reinhardt Verlag: München/Basel. S. 1330-1345.

Schubert, Klaus; **Klein**, Martina (2001): Das Politiklexikon. 2. Aufl. Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH: Bonn.

Spiegel, Salome (2007): Workshop 4: Beteiligung von Kindern? Von Anfang an! Partizipation als Bildungspolitischer Anspruch an Tageseinrichtungen für Kinder. In: Stroß, Anette M. (Hrsg.): Bildung – Reflexion – Partizipation. Anstöße zur Professionalisierung von Erzieherinnen und Erziehern. Vechtaer Beiträge zur Frühpädagogik 1. LIT Verlag: Berlin. S. 151-160.

Sturzenhecker, Benedikt; **Knauer**, Raingard; **Richter**, Elisabeth; **Rehmann**, Yvonne (2010): Partizipation in der Kita. Evaluation demokratischer Praxis mit Vorschulkindern, Abschlussbericht. Universität Hamburg: Hamburg. [Verfügbar im Internet unter www.partizipation-und-bildung.de]

Autorin:

Yvonne Rehmann, Diplom-Sozialpädagogin / Master of Arts (Soziale Arbeit) ist tätig als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Fachhochschule Kiel im Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit. Sie ist seit mehreren Jahren Mitglied der Gilde Soziale Arbeit.

Der Beitrag schließt sich an einen Vortrag beim Treffen der Älteren-Gilde im Jahr 2010 an. Die hier vorgestellte Evaluation war Gegenstand der Master-Thesis „Partizipation in Kindertageseinrichtungen: Zur Bedeutung von Verfassungen für den pädagogischen Alltag. Eine Evaluation.“ (eingereicht im Dez. 2010). Die gesamte Arbeit ist ausleihbar in der Zentralbibliothek der FH Kiel und als Download verfügbar im Internet unter www.partizipation-und-bildung.de.

Kontakt: yvonne.rehmann@fh-kiel.de